



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Bretten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Für Gebührenerleichterungen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 des Landesgebührengesetzes.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,00 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 EUR.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. Mai 1993, die nachfolgenden Änderungssatzungen sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 19. Dezember 2006

gez. Metzger
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,00 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 EUR bis 10.000,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,00 EUR bis 200,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	2,00 EUR bis 100,00 EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mind. 40,00 EUR
5.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	40,00 EUR
5.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	25,00 EUR bis 100,00 EUR
5.2	Baugenehmigungsverfahren	
5.2.1	Baugenehmigungen nach § 58 LBO	5 v.T. der Baukosten, mind. 80,00 EUR
5.2.2	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO	1 v.T. der Teilbaukosten, mind. 80,00 EUR
5.2.3	Erteilung eines Teilbaufreigabebescheines nach § 59 LBO	50,00 EUR bis 250,00 EUR
5.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen nach § 58 LBO	80,00 EUR bis 1.500,00 EUR
5.2.5	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	25,00 EUR bis 200,00 EUR
5.3	Zustimmungsverfahren	
5.3.1	Zustimmung nach § 70 LBO, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht	4 v.T. der Baukosten, mind. 80,00 EUR
5.3.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	25,00 EUR bis 200,00 EUR
5.4	Bauvoranfragen	
5.4.1	Bauvorbescheid nach § 57 LBO	1 v.T. der Baukosten, mind. 80,00 EUR
5.4.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	25,00 EUR bis 200,00 EUR
5.5	Verlängerung	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5.5.1	Verlängerung eines Bescheides nach lfd. Nr. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.3.1 und 5.4.1	¼ der Gebühr nach 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.3.1 und 5.4.1
5.5.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	25,00 EUR bis 200,00 EUR
5.6	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
5.6.1	Abweichungen nach § 56 LBO	80,00 EUR bis 5.000,00 EUR
5.6.2	Ausnahmen nach § 31 BauGB, § 56 LBO, § 9 FStrG, § 22 StrG, §§ 20, 44 und 55 NatSchG, § 20 der 1. BimSchV und § 16 EnEV	80,00 EUR bis 5.000,00 EUR
5.6.3	Befreiungen nach § 31 BauGB, § 56 LBO, § 17 EnEV	80,00 EUR bis 5.000,00 EUR
5.7	Baulasten	
5.7.1	Baulasterklärung nach § 71 LBO	80,00 EUR bis 300,00 EUR
5.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
5.8.1	Bescheinigung nach § 7 und § 32 WEG (2-fach)	60,00 EUR bis 3.000,00 EUR
5.8.2	Mehrfertigung nach lfd. Nr. 5.8.1 pro Fertigung	15,00 EUR
5.8.3	Ergänzung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	30,00 EUR bis 100,00 EUR
5.9	Bauüberwachung	
5.9.1	Rohbau- und Schlussabnahme nach § 67 LBO (2 Abnahmen)	1 v.T. der Baukosten, mind. 80,00 EUR
5.9.2	jede weitere Abnahme nach § 67 LBO	80,00 EUR bis 500,00 EUR
5.9.3	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins nach § 67 LBO	30,00 EUR bis 80,00 EUR
5.9.4	Sonstige erforderliche Baukontrolle nach § 66 LBO	30,00 EUR bis 80,00 EUR
5.9.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten nach § 69 LBO	80,00 EUR bis 500,00 EUR
5.10	Wiederkehrende Prüfung Sonderbauten	
5.10.1	Brandverhütungsschau nach § 47 LBO und VwV Brandverhütungsschau	80,00 EUR bis 500,00 EUR
5.10.2	Nachschau nach § 47 LBO und VwV Brandverhütungsschau	30,00 EUR bis 80,00 EUR
5.11	Anordnungen	
5.11.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs-, Immissionsschutz- und Naturschutzrechtes	50,00 EUR bis 500,00 EUR
5.12	Denkmalschutz	
5.12.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 DSchG	80,00 EUR
5.12.2	Steuerbescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz	0,5 v.T. der bescheinigten Baukosten, mind. 50,00 EUR
5.13	Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5.13.1	Stundenaufwand	
	je angefangene Stunde höherer Dienst	60,00 EUR
	je angefangene Stunde gehobener Dienst	48,00 EUR
	je angefangene Stunde sonstige Beschäftigte	39,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,00 EUR bis 1.000,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR bis 250,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften; Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	4,50 EUR bis 250,00 EUR
7.3	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Schulzeugnissen mit der Urschrift (Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden usw. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift).	2,00 EUR bis 250,00 EUR
7.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	4,50 EUR bis 250,00 EUR
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 EUR bis 250,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (z.B. Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 EUR bis 50,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 EUR bis 30,00 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von Bestimmungen des Feier-	48,00 EUR je Stunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	tagsrechts (Sonn- und Feiertagsgesetz)	
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	2 v.H. des Wertes, mind. 2,00 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 v.H. des Wertes von 500,00 EUR und 1 v.H. des Mehrwertes
11.3	bei Tieren	15,00 EUR bis 500,00 EUR
12	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 EUR bis 1.000,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 v.H. bis 5 v.H., mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 19,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 EUR bis 200,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 EUR bis 200,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 EUR bis 70,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	7,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	13,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 EUR bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach §§ 29 und 30 Meldegesetz sowie nach § 20 LDSG	gebührenfrei
16.2.2	Datenübermittlung an den Suchdienst (§ 21 Meldegesetz) sowie an Presse und Rundfunk im Rahmen von § 34 Abs. 2 Meldegesetz	gebührenfrei
16.2.3	Datenübermittlung wie 16.2.1 und 16.2.2,	10,00 EUR bis 2.500,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird - jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	
16.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,00 EUR bis 500,00 EUR
16.4	Gebührenfrei sind	
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
16.4.4	Auskunftssperren auf Antrag des Betroffenen (§ 33 MeldeG) - erstmalige Eintragung und Verlängerung wegen Fristablauf	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	10,00 EUR bis 500,00 EUR
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einer Gebührenerhebung abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung).	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 2,00 EUR
18	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
19.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	2,00 EUR bis 1.000,00 EUR
19.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	2,00 EUR bis 2.000,00 EUR
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand be-	2,00 EUR bis 1.000,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	rechnet, der zur Herstellung benötigt wird	
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,75 EUR
19.2.2	bei Format DIN A 3 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 EUR 1,00 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,00 EUR
21	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtausüben oder das Nichtbestehen des allgemeinen sowie des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrechtbescheinigung)	15,00 EUR bis 50,00 EUR
22	Fischereirecht	
22.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins	20,00 EUR
22.2	Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	20,00 EUR
22.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins	10,00 EUR
22.4	Erhebung der Fischereiabgabe (Verlängerung)	5,00 EUR
23	gestrichen	
24	Gewerberecht	
24.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) - Gewerbean-, Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen	15,00 EUR
24.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	7,00 EUR
24.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
24.4	Erteilung einer Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	40,00 EUR
24.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
24.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	100,00 EUR bis 1.250,00 EUR
24.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR
24.8	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
24.8.1	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	20,00 EUR bis 1.000,00 EUR
24.8.2	Festlegung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	80,00 EUR bis 2.000,00 EUR
24.8.3	Festlegung von Spezial- und Jahrmärkten	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
24.8.4	Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
24.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	300,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Quadratmeter Spielfläche
24.10	Ausstellung einer Reisegewerbekarte	
24.10.1	Reisegewerbekarte befristet	110,00 EUR
24.10.2	Reisegewerbekarte unbefristet	360,00 EUR
24.10.3	Reisegewerbekarte Zweitschrift	30,00 EUR
24.10.4	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit	25,00 EUR
24.11	Sonstige Entscheidungen nach der GewO	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
25	Gaststättenrecht	
25.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	
25.1.1	Geltungsdauer bis zu 4 Tagen bei Ausschankfläche: - bis 300 m ² - 1. Tag - bis 300 m ² - 2. bis 4. Tag - über 300 m ² - 1. Tag - über 300 m ² - 2. bis 4. Tag - über 1.000 m ² - 1. Tag - über 1.000 m ² - 2. bis 4. Tag Abweichungen sind in Sonderfällen innerhalb des Gebührenrahmens möglich - sie sind jedoch im Einzelfall zu begründen.	25,00 EUR 10,00 EUR je Tag 30,00 EUR 15,00 EUR je Tag 35,00 EUR 20,00 EUR je Tag
25.1.2	Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen bei Ausschankfläche: - bis 300 m ² - 1. Woche - bis 300 m ² - jede weitere Woche - über 300 m ² - 1. Woche - über 300 m ² - jede weitere Woche - über 1.000 m ² - 1. Woche - über 1.000 m ² - jede weitere Woche Abweichungen sind in Sonderfällen innerhalb des Gebührenrahmens möglich - sie sind jedoch im Einzelfall zu begründen.	60,00 EUR 50,00 EUR je Woche 90,00 EUR 75,00 EUR je Woche 120,00 EUR 100,00 EUR je Woche
25.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	20,00 EUR bis 100,00 EUR
25.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	75,00 EUR bis 250,00 EUR
25.4	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Säle, Gartenwirtschaften usw., werden lediglich 30 v.H. der Fläche berücksichtigt.	300,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Quadratmeter Fläche
25.5	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	50 v.H. der Gebühr nach 25.4, mind. 400,00 EUR
25.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
25.6.1	Unbefristete Stellvertretererlaubnis	20,00 EUR bis 200,00 EUR
25.6.2	Befristete Stellvertretererlaubnis mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	50 v.H. der Gebühr nach 25.6.1, mind. 20,00 EUR
25.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	20,00 EUR bis 200,00 EUR
25.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	48,00 EUR je Stunde
25.9	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	20,00 EUR bis 200,00 EUR
25.10	Sonstige Entscheidungen nach dem GastG	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
26	Kampfhunde	
26.1	Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden je Hund	30,00 EUR
27	Bauleitplanung und Verkehrsplanung	
27.1	Schriftliche Auskünfte über Bauleitpläne	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.2	Bebauungsplan mit schriftlichen Festsetzungen (auch auf CD-Rom)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.3	Bebauungsplan mit schriftlichen Festsetzungen inkl. Gutachten (auch auf CD-Rom)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.4	Schriftliche Festsetzungen mit Ausschnitt	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.5	Auskünfte nach den §§ 4 und 5 Umweltinformationsgesetz (UIG)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.6	Auskünfte von Verkehrsdaten (Zähldaten, Ampelsignalpläne und Ähnliches)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
28	Immissionsschutzrecht	
28.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
29	Handwerksrecht	
29.1	Handwerksuntersagungsverfügung (Aufgaben nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung)	48,00 EUR je Stunde
30	Polizeigesetz	
30.1	Platzverweis oder Annäherungsverbot bei häuslicher Gewalt	48,00 EUR je Stunde
30.2	Verlängerung des Platzverweises oder des Annäherungsverbotes	48,00 EUR je Stunde
31	Verkehrswesen	
31.1	Leistungsbescheid für Abschleppkosten (PolG, StraßenG, StVO)	30,00 EUR
31.2	Verwertung von abgeschleppten Fahrzeugen	50,00 EUR bis 500,00 EUR

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 12. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis vom 19. Dezember 2006 wird durch die 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses geändert (Lfd.Nr. 5.1.1) bzw. ergänzt (Lfd.Nrn. 5.2.6, 16.1.5, 23 und 32). Das Änderungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 12. Mai 2009

gez. Metzger
Oberbürgermeister

1. Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 19. Dezember 2006

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 LBO)	1,5 v.T. der Bau- und/oder Abbruchkosten, mind. 50,00 EUR
5.2.6	Bestätigung der Verfahrensfreiheit nach § 50 LBO	15,00 EUR bis 30,00 EUR
16.1.5	Einfache Meldeauskunft aus Meldeportal nach § 32 a III Meldegesetz	5,00 EUR
23	Stadtarchiv	
23.1	Schriftliche Auskünfte einschl. der dazu erforderlichen Recherchen	48,00 EUR je Stunde
23.2	Ermittlungen bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände	48,00 EUR je Stunde
23.3	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordert z.B. Dias, Karten, Unterlagen im Überformat	48,00 EUR je Stunde
23.4	Anfertigungen von Reproduktionen von Archivalien und Sammlungsgegenständen mittels Elektrokopien (Xerokopien)	
23.4.1	Xerokopie schwarz/weiß DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,25 EUR 0,95 EUR
23.4.2	Xerokopie schwarz/weiß DIN A 3 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,60 EUR 1,25 EUR
23.5	Anfertigungen von Digitalisaten/Scans (Tiff-Datei)	
23.5.1	Vorlage bis 22 x 30 cm (DIN A 4), Farbe oder schwarz/weiß	48,00 EUR je Stunde
23.5.2	Vorlage digital fotografiert	48,00 EUR je Stunde
23.5.3	Herstellung einer CD ROM, je nach Datenmenge können mehrere Bildvorlagen zusammengefasst werden	48,00 EUR je Stunde
32	Waffenrecht	
32.1	Untersagung nach § 10 IV AWaffV	48,00 EUR je Stunde
32.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§10 V WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.3	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 I A-WaffV (Schießstätten)	48,00 EUR je Stunde

32.4	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 I WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.5	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 I WaffG)	500,00 EUR zuzüglich 48,00 EUR je Stunde
32.6	Anordnungen nach § 25 II, § 36 VI, § 39 III oder § 46 II WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.7	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 I WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.8	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. der Abnahmeprüfung (§ 27 I WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.9	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 III WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 V WaffG (verbotene Waffen)	48,00 EUR je Stunde
32.11	Anordnungen nach § 41 I WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 II WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.13	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 II WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.14	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 III WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§10 I S. 1 WaffG, grüne WBK)	70,00 EUR
32.16	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 I S. 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	16,00 EUR
32.17	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	16,00 EUR
32.18	Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen	60,00 EUR
32.19	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 II S. 1 WaffG)	70,00 EUR
32.20	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 II S. 2 WaffG)	62,00 EUR
32.21	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 III S. 2 WaffG)	40,00 EUR
32.22	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 III WaffG)	16,00 EUR
32.23	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 IV WaffG)	113,00 EUR

32.24	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 IV WaffG)	60,00 EUR
32.25	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 IV S. 4 WaffG)	41,00 EUR
32.26	Erlaubnis nach § 11 I WaffG	30,00 EUR
32.27	Erlaubnis nach § 11 II WaffG	30,00 EUR
32.28	Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 V WaffG	48,00 EUR je Stunde
32.29	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 III WaffG (Jäger-WBK, Langwaffen)	42,00 EUR
32.30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 IV WaffG), gelbe WBK	70,00 EUR
32.31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 I WaffG (Brauchtumsschützen)	70,00 EUR
32.32	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 II WaffG (Waffentragen bei Brauchtumsveranstaltungen)	48,00 EUR je Stunde
32.33	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 III WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsveranstaltungen)	48,00 EUR je Stunde
32.34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 II WaffG)	83,00 EUR
32.35	Umschreibung der Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 II S. 2 WaffG)	48,00 EUR je Stunde
32.36	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 II S. 2 WaffG)	83,00 EUR
32.37	Eintragung in eine ausgestellte Waffenbesitzkarte der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG	40,00 EUR
32.38	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 I WaffG)	40,00 EUR
32.39	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 31 I WaffG)	40,00 EUR
32.40	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 31 II WaffG)	40,00 EUR
32.41	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchern durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass (§ 32 I WaffG)	40,00 EUR

32.42	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 VI WaffG)	44,00 EUR
32.43	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	16,00 EUR
32.44	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	16,00 EUR
32.45	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	16,00 EUR
32.46	Ausnahmeerlaubnis nach § 9 II AWaffV	48,00 EUR je Stunde
32.47	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht gesondert aufgeführt sind	48,00 EUR je Stunde
32.48	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	48,00 EUR je Stunde
32.49	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	48,00 EUR je Stunde

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 23. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis vom 19. Dezember 2006 und die 1. Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 12. Mai 2009 werden durch die 2. Änderung des Gebührenverzeichnisses geändert (Lfd.Nrn. 5.6.3 und 17) bzw. ergänzt (Lfd.Nrn. 5.14, 5.14.1, 5.14.2, 5.14.3, 5.15, 5.15.1, 5.15.2 und 5.15.3). Das Änderungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 23. Februar 2010

gez. Wolff
Oberbürgermeister

2. Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 19. Dezember 2006

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.6.3	Befreiungen nach § 31 BauGB, § 56 LBO, § 17 EnEV, § 4 EWärmeG, § 9 EEWärmeG	80,00 EUR bis 5.000,00 EUR
5.14	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
5.14.1	Baugenehmigungen nach § 52 LBO	3 v.T. der Baukosten mind. 80,00 EUR
5.14.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	25,00 EUR bis 200,00 EUR
5.14.3	Erteilung eines Teilbaufreigabebescheines nach § 59 LBO	50,00 EUR bis 1.000,00 EUR
5.15	Entwässerungsgenehmigung	
5.15.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Neu- bau	0,5 v.T. der Baukosten des Gebäu- des, mind. 50,00 EUR
5.15.2	Nachtragsgenehmigung	50,00 EUR
5.15.3	Bei Nichtausführung eines Projekts	¼ der Gebühr nach 5.15.1, mind. 50,00 EUR
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs- verfahren, Gegenvorstellung usw.)	

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)		
Aktenzeichen	969.21	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	103/2006
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.12.2006
	Bekanntmachung:	28.12.2006
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1176 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.2007
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	50/2009
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.05.2009
	Bekanntmachung:	28.05.2009
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1298 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.06.2009
2. Änderung	Vorlage-Nr.:	17/2010
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.02.2010
	Bekanntmachung:	25.02.2010
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1337 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2010
Verantwortliches Amt	Kämmereiamt	